

Reglement Leitender Ausschuss (LA) Jugendarbeit Uitikon mit Hinweis auf die Aufgaben der Jugendkommission (JUKO)

Art. 1	<p>Zweck</p> <p>Der Leitende Ausschuss (nachfolgend LA genannt) befasst sich grundsätzlich mit den Belangen der Jugendlichen in der Gemeinde Uitikon. Er setzt sich mit grundsätzlichen jugendpolitischen Fragestellungen auseinander. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts Jugendarbeit Uitikon. Er unterstützt den Jugendarbeiter (eine Jugendarbeiterin ist automatisch mitgemeint) und ist dessen Kontrollinstanz.</p>
Art. 2	<p>Unterstellung</p> <p>Der LA untersteht der Sozialbehörde Uitikon.</p>
Art. 3	<p>Zusammensetzung</p> <p>Der LA setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sozialvorstand (Präsident)• Sozialbehörde (1)• Evangelisch-reformierte Kirchenpflege (1)• Evangelisch-reformiertes Pfarramt (1)• Schulpflege (1)
Art. 4	<p>Beratender Einsitz (ohne Stimmrecht)</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Jugendarbeiter hat eine ständige fachliche Beraterfunktion• Vertreter der Oberstufenlehrerschaft• Vertreter des Elternvereins
Art. 5	<p>Entschädigung</p> <p>Die Mitglieder des LA arbeiten ehrenamtlich. Sie beziehen das übliche Sitzungsgeld der jeweiligen Behörden.</p>
Art. 6	<p>Formelles</p> <p>Der LA bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll kann auch durch das Sekretariat der Sozialbehörde erstellt werden. Von sämtlichen Sitzungen sind Protokolle zu erstellen, welche innerhalb von drei Wochen zu verschicken sind.</p>
Art. 7	<p>Kompetenzen</p> <p>Der LA arbeitet im Rahmen des von der Sozialbehörde freigegebenen Budgets selbständig.</p>

Reglement Leitender Ausschuss (LA) Jugendarbeit Uitikon mit Hinweis auf die Aufgaben der Jugendkommission (JUKO)

Art. 8	<p>Aufgaben des Leitenden Ausschusses</p> <p>Der LA übernimmt insbesondere folgende strategischen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• setzt die Jahresziele der Jugendarbeit Uitikon fest• führt den Jugendarbeiter• erarbeitet und überwacht das Budget für die Jugendarbeit• prüft und genehmigt Projekte des Jugendarbeiters• erstellt zuhanden der Behörden einen Jahresbericht und orientiert diese regelmässig über den Verlauf des dreijährigen Pilotbetriebes• stellt im dritten Jahr des Pilotbetriebes Antrag über das weitere Vorgehen• legt die Traktanden für die Sitzungen der Jugendkommission (JUKO) fest und lädt diese zu regelmässigen Sitzungen ein
Art. 9	<p>Jugendkommission (JUKO)</p> <p>Die Aufgaben der Jugendkommission sind nirgends festgehalten. Deshalb hier eine kurze Definition:</p> <p>Die JUKO hat insbesondere die Funktion einer Informationsdrehscheibe über Bedürfnisse, Anregungen und Informationen aus verschiedenen Bevölkerungs- und Institutionsteilen. Sie diskutiert diese und erarbeitet Lösungsvorschläge zuhanden des LA. Andererseits nimmt sie die Funktion als Informationslieferantin wahr und trägt neue geplante Ideen zurück in die Gremien, welche die Mitglieder vertreten. Damit wird eine breite Abstützung der geplanten Projekte gewährleistet.</p>

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung der Sozialbehörde Uitikon vom 23. September 2003 einstimmig zuhanden des Gemeinderates Uitikon verabschiedet.

Der Gemeinderat Uitikon hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 29. September 2003 genehmigt.